

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten ab 1. Januar 2021 ausnahmslos für alle Verkäufe von Waren, Softwarelizenzen und Dienstleistungsangebote (die „Angebote“) seitens des Mitglieds der Resideo Technologies Inc. Unternehmensgruppe, welches den Verkauf an den Käufer vornimmt („Resideo“).

1. GELTUNGSBEREICH Die Allgemeinen Bedingungen treten an die Stelle jeglicher in Bestellungen, Spezifikationen oder anderen vom Käufer ausgestellten Dokumenten angegebenen Bedingungen und ersetzen diese. Jedweden zusätzlichen, abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen derartiger vom Käufer ausgestellter Dokumente wird hiermit seitens Resideo widersprochen; sie finden in ihrer Gesamtheit keine Anwendung auf einen unter diese Allgemeinen Bedingungen fallenden Verkauf. Resideo ist an keine Zusicherung, Gewährleistung, regelmäßige Verhaltensweise oder Handelsusance gebunden, die nicht ausdrücklich hierin vorgesehen ist.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Alle Zahlungen sind wie auf der im Zusammenhang mit einer Bestellung von durch diese Allgemeinen Bedingungen abgedeckten Angeboten („Bestellung“) ausgestellten Rechnung angegeben fällig und zahlbar. Ist dort keine Zahlungsfrist angegeben, beträgt diese 30 Tage nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen sind in der auf der Rechnung angegebenen Währung fällig und sind an die auf der Rechnung angegebene Anschrift zu senden. Alle von diesen Allgemeinen Bedingungen erfassten Sendungen, Lieferungen und Arbeitsleistungen unterliegen zu jedem Zeitpunkt der Kreditprüfung durch Resideo. Resideo kann die Vornahme von Sendungen oder Lieferungen bzw. Arbeitsleistungen jederzeit ablehnen, es sei denn, die Zahlung sämtlicher fälligen Beträge einschließlich eventueller Verzugsgebühren ist eingegangen oder die Lieferung usw. erfolgt zu für Resideo zufriedenstellenden Bedingungen oder Sicherheitenvereinbarungen. Resideo kann die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Zahlungsbedingungen jederzeit überarbeiten. Darüber hinaus kann Resideo nach seiner Wahl: (a) Angebote, für die keine Zahlung erfolgt ist, wieder in Besitz nehmen, (b) auf überfällige Beträge eine Verzugsgebühr von 2 % pro Monat, höchstens jedoch in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes, für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs erheben, (c) die Erstattung sämtlicher Kosten des Inkassos einschließlich insbesondere angemessener Anwaltskosten verlangen und (d) jegliche der vorgenannten Rechte und Rechtsmittel im Rahmen der Zulässigkeit nach geltendem Recht miteinander verbinden. Diese Rechtsmittel gelten zusätzlich zu jenen, die Resideo nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Billigkeitsrecht zustehen. Der Käufer darf ihm in Rechnung gestellte Beträge oder Teile derselben nicht gegen Beträge aufrechnen oder einbehalten, die ihm gegenüber seitens Resideo fällig sind oder fällig werden können. Diese Klausel hat auch über den Ablauf oder die Beendigung dieser Bestellung hinaus Bestand. Im gesetzlich zulässigen Umfang gelten Streitfragen in Bezug auf Rechnungen 15 Tage nach dem Rechnungsdatum als abbedungen. Resideo behält sich das Recht zur Richtigstellung unrichtiger Rechnungen vor.

3. PREISE, MINDESTBESTELLUNG, ÄNDERUNGEN UND STORNIERUNGEN VON BESTELLUNGEN Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Preise für die von diesen Allgemeinen Bedingungen erfassten Angebote die Standardpreise von Resideo zum Zeitpunkt des Versands. Resideo kann die Preise aller Waren im eigenen Ermessen durch schriftliche Vorabankündigung gegenüber dem Käufer mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ändern. Wenn von Resideo nicht anders schriftlich vereinbart, wird auf Bestellungen unter USD 500 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der Rechnungswährung) eine Bearbeitungsgebühr von USD 50 (bzw. dem Gegenwert in der Rechnungswährung) erhoben. Soweit nicht ausdrücklich angegeben, sind Design, Installation, Anfahren, Inbetriebnahme oder Wartung nicht in den Preisen enthalten. Im Fall, dass die in einer Bestellung nach diesen Allgemeinen Bedingungen angegebene Menge reduziert wird, ändert sich der Preis entsprechend dem Standardpreis von Resideo für die tatsächlich gelieferte Menge. Eine solche Preisanpassung gilt für alle gelieferten Angebote auch in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Reduzierung bereits eine Rechnung gestellt wurde. Der Käufer darf Bestellungen nur ändern oder stornieren, wenn die Parteien über die Änderung oder Stornierung von Bestellungen eine Vereinbarung getroffen haben. Resideo behält sich das Recht zu jederzeitigen Preisänderungen vor. Preisgestaltungen für einen vereinbarten Zeitraum unterliegen der Neuverhandlung, wenn sich die Einkaufs-, Transport- oder Produktionskosten von Resideo um mehr als 5 % erhöhen. Die Preise beinhalten nicht die Kosten des Recycling von Gütern nach der Richtlinie

2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE).

4. STEUERN Steuern, Umweltgebühren, Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung trägt der Käufer und Resideo kann diese dem Käufer getrennt in Rechnung stellen, wenn kein aktueller Nachweis der Befreiung vorliegt.

5. VERSAND UND VERLUSTRISIKO (a) Alle Liefertermine sind voraussichtliche Termine, soweit von Resideo nicht anders schriftlich zugesagt. (b) Sofern nicht anderweitig schriftlich von Resideo angegeben, sind die von diesen Bedingungen abgedeckten Lieferbedingungen die CPT-Lieferadresse des Käufers (Incoterms 2010), wobei das gesamte Risiko des Verlusts oder der Beschädigung von Waren mit der Lieferung an den Spediteur auf den Käufer übergeht. (c) Der Käufer hat alle Waren bei Lieferung zu prüfen und offensichtliche Mängel, Transportschäden, unrichtige Artikel und Fehlmengen spätestens 3 (drei) Tage nach Lieferung schriftlich an Resideo zu melden, anderenfalls gelten alle Waren als geliefert und abgenommen. Verborgene Mängel sind ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall spätestens 5 Tage nach der Feststellung zu melden. (d) Der Käufer haftet für alle Verzögerungen oder erhöhten Kosten, die Resideo durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers entstehen oder damit zusammenhängen. (e) Das Eigentum an allen Waren verbleibt bei Resideo, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist. Im Fall eines Kontokorrentkontos dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für an Resideo zu zahlende Beträge. (f) Der Käufer behandelt die Waren sorgfältig; insbesondere versichert er sie ausreichend gegen Brand-, Wasserschäden und Diebstahl über den Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten. (g) Im Fall einer Beschlagnahme oder einer anderen, durch Dritte in Bezug auf die Waren durchgeführten Maßnahme informiert der Käufer Resideo unverzüglich schriftlich, so dass Resideo ein Gerichtsverfahren gemäß § 771 ZPO einleiten kann, um die Ausführung einer gerichtlichen Anordnung zu verhindern. Falls der Dritte nicht in der Lage ist, die vor Gericht und außergerichtlich entstandenen Kosten gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die so entstandenen Schäden.

(h) Jede Verarbeitung oder Abänderung der Waren, die der Käufer vornimmt, wird stets für Resideo ausgeführt. Falls die Waren mit Hilfe anderer Gegenstände, die nicht Resideo gehören, verarbeitet oder mit solchen vermischt werden, erwirbt Resideo das Miteigentum an solchen Gegenständen im Verhältnis des Werts des Gegenstands, der den anderen verarbeiteten oder gemischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung hinzugefügt wird. Falls der Verarbeitungs- oder Mischvorgang so durchgeführt wird, dass der Gegenstand des Käufers als Hauptgegenstand zu betrachten ist, wird davon ausgegangen, dass die Parteien vereinbart haben, dass der Käufer das Eigentum anteilig überträgt. (i) Falls der Käufer die gelieferten Waren im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs verkauft, unabhängig davon, ob sie verarbeitet wurden oder nicht, tritt er hiermit alle Ansprüche aus dem Verkauf der Waren mit allen Nebenrechten gegenüber seinen Käufern an Resideo ab. (j) Der Käufer ist verpflichtet, falls Resideo dies verlangt, Resideo über jede Abtretung an dritte Käufer zu informieren und Resideo alle benötigten Informationen für die Sicherstellung seiner Rechte vorzulegen sowie alle entsprechenden Dokumente zu übergeben. (k) Falls der realisierbare Wert der Sicherheit von Resideo die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt, gibt Resideo den überschüssigen Teil der Sicherheit auf Aufforderung des Käufers frei.

Versandkosten:

Bei Bestellungen ab Netto-Warenwert von € 1.000,- an eine einzige Versandadresse erfolgt im Inland die Lieferung frei Haus (CPT gemäß Incoterms 2010). Bei einem Waren-Nettowert unter € 1.000,- werden pauschal Verwaltungs- und Bearbeitungskosten in Höhe von € 20,- berechnet, bei Kleinaufträgen bis € 100,- in Höhe von € 10,-. Artikel, die nicht in der Preisliste von Resideo enthalten sind bzw. nicht zu seinem Standard-Herstellungsprogramm gehören, unterliegen einem durch die Sonderherstellung bedingten Preisaufschlag, der vor der Auftragserteilung zu vereinbaren ist. Wünscht der Besteller die Ausarbeitung spezieller Anlagen- und Verdrahtungsskizzen, die Einregulierung der Geräte oder deren erstmalige Inbetriebsetzung, ist Resideo berechtigt, diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

EDI-Bestellungen ab € 500 an eine einzige Versandadresse im Inland werden frachtfrei (CPT gemäß Incoterms2000) geliefert. Für EDI-Bestellungen bis € 500 berechnen wir € 6,90 Bearbeitungskosten.

6. SPEZIFIKATIONEN, ÄNDERUNGEN Resideo kann das Design, die Materialien, Spezifikationen oder Leistungen von Angeboten nach diesen Allgemeinen Bedingungen jederzeit und aus beliebigem Grund ohne Ankündigung gegenüber dem Käufer ändern, vorausgesetzt, die Änderungen stellen keine wesentliche Veränderung der Eignung, Form und Funktion der Angebote dar.

7. HÖHERE GEWALT Resideo haftet nicht für die Nichtausführung oder Verzögerung der Lieferung von Angeboten aufgrund von Ursachen außerhalb seines angemessenen Einflusses. Im Falle einer solchen Verzögerung ist der Termin der Lieferung oder Leistung um einen Zeitraum zu verlängern, welcher der durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Im Falle einer Kürzung der Produktion von Resideo aus einem der vorgenannten Gründe kann Resideo seine Produktion zwischen seinen verschiedenen Käufern aufteilen. Eine solche Aufteilung wird in einer wirtschaftlich gerechten und angemessenen Weise erfolgen. Hält das Ereignis höherer Gewalt über mehr als 90 Tage an, so kann jede Partei die Bestellung des Käufers durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen und der Käufer leistet Zahlung an Resideo für vor der Kündigung gelieferte Angebote und ausgeführte Arbeiten sowie für alle angemessenen Kosten, die Resideo aufgrund einer solchen Kündigung entstehen.

8. VERSTOSS Jeder der nachstehenden Umstände stellt eine wesentliche Verletzung der Pflichten des Käufers dar: (a) Nichtbezahlung von Angeboten bei Fälligkeit, (b) Nichtabnahme hiernach gelieferter vertragskonformer Angebote, (c) die Stellung eines Insolvenzantrages gegen den Käufer, die Eröffnung von Insolvenz- oder Konkursverfahren (einschließlich Sanierung) gegen den Käufer, die Bestellung eines Treuhänders oder Zwangsverwalters für den Käufer oder eine Abtretung zugunsten von Gläubigern des Käufers, (d) jede andere Verletzung von Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Käufer. Im Falle eines jeden derartigen Verstoßes kann Resideo die Bestellung(en) schriftlich gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise ohne jedes Obligo kündigen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten einschließlich angemessener Anwaltshonorare, die Resideo im Rahmen von durch Resideo eingeleiteten Maßnahmen zum Einzug geschuldeter Zahlungen oder zur anderweitigen Geltendmachung seiner Rechte aus diesen Allgemeinen Bedingungen entstehen.

9. GEWÄHRLEISTUNG Die nachstehenden Bestimmungen treten in dem gesetzlich zulässigen Umfang an die Stelle aller übrigen ausdrücklichen oder impliziten Gewährleistungen und Bedingungen einschließlich jener der handelsüblichen Qualität und der Eignung für einen bestimmten Zweck. (a) Resideo gewährleistet, dass von ihm hergestellte Angebote in jeder wesentlichen Hinsicht frei von Materialmängeln und fehlerhafter Ausführung sind und den geltenden Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen. Soweit von Resideo nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erstreckt sich der Zeitraum der Gewährleistung von Resideo auf 24 Monate ab dem Datum der Herstellung der Angebote durch Resideo. (b) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, stellt Resideo für gemäß Ziffer 25 an Resideo unter Vorauszahlung der Transportkosten zurückgegebene Angebote, deren Mangelhaftigkeit von Resideo festgestellt wurde, eine Gutschrift aus. (c) Während der Nutzung abgenutzte oder ausgebrannte Angebote gelten aufgrund dieser Abnutzung oder dieses Ausbrennens nicht als mangelbehaftet. Eine Gewährleistung erfolgt nicht, wenn nach der alleinigen Ansicht von Resideo der Mangel oder Schaden hervorgerufen wurde oder im Zusammenhang steht mit der Installation, der Kombination mit anderen Teilen und/oder Produkten, der nicht durch Resideo erfolgten Modifizierung oder Reparatur von Angeboten, dem Einsatz einer Softwareversion durch den Käufer, bei der es sich nicht um die letzte von Resideo verfügbar gemachte Softwareversion handelt, oder die nicht erfolgte Anwendung erforderlicher oder empfohlener Updates oder Patches zu einer anderen Software oder einem anderen Gerät in der Netzwerkumgebung der Angebote, oder der Mangel bzw. Schaden Folge von Handlungen, Unterlassungen, fehlerhaftem Gebrauch oder Fahrlässigkeit seitens des Käufers ist. (d) Experimentelle Angebote (die durch den Buchstaben „X“ oder „E“ am Anfang ihrer Teilenummer gekennzeichnet sein können) sowie nicht freigegebene oder Beta-Software stellen Prototypen bzw. Vorproduktionsartikel dar, die noch nicht alle Phasen der Releasetests durchlaufen haben. Diese Artikel werden „WIE BESEHEN“ OHNE GEWÄHRLEISTUNG verkauft. (e) Es obliegt der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass die Angebote für die Anwendung geeignet sind, innerhalb derer sie verwendet werden. (f) Erbringt Resideo Dienstleistungen für den Käufer, wie insbesondere Schulungen oder Unterstützung bei der Konfiguration und Installation der Angebote, so erbringt Resideo diese Dienstleistungen entsprechend üblicher Branchenpraxis zu jeweils in der

Preisliste von Resideo aufgeführten Sätzen. Resideo übernimmt gegenüber dem Käufer keine Haftung für die Erbringung solcher Dienstleistungen, wenn diese kostenfrei erbracht werden. (g) Resideo gibt weder Zusicherungen noch Gewährleistungen dahingehend ab, dass die Angebote nicht kompromittiert oder umgangen werden können oder dass die Angebote jegliche Verletzungen oder Sachschäden, Einbrüche, Raub, Feuer oder andere Schäden verhindern werden oder dass die Angebote in allen Fällen angemessen warnen oder Schutz bieten werden. Dem Käufer ist bewusst, dass ein ordnungsgemäß installierter und gewarteter Alarm das Risiko von Einbruch, Raub, Feuer oder anderen ohne Alarm eintretenden Ereignissen lediglich mindert aber keine Versicherung oder Garantie dafür darstellt, dass derartige Ereignisse nicht eintreten werden oder dass es infolgedessen keine Verletzungen oder Sachschäden geben wird. (h) Software, die in der Bestellung und/oder in dem Angebot aufgeführt ist und/oder innerhalb von seitens Resideo gewährleisteteten Gütern eingesetzt wird, wird auf einem bereitgestellt, welches bei normaler Verwendung frei von Materialmängeln oder fehlerhafter Verarbeitung ist, solange die Hardware und/oder das System der Gewährleistung unterliegt. Während dieses Zeitraumes wird Resideo derartige Medien kostenfrei ersetzen, wenn es sie für mangelhaft befindet. Hinsichtlich der Qualität oder Performance von Software oder Daten gilt, dass diese „wie besehen“ und ohne Gewährleistung geliefert werden. (i) Diese Gewährleistungen stehen nur dem Käufer zu und sind weder abtretungsfähig noch übertragbar. Jegliche Haftung von Resideo nach dieser Ziffer 9 unterliegt dem Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffer 11 „Haftungsbegrenzung“ dieser Bestellung.

10. EIGENTUM AN IMMATERIALGÜTERN UND SCHADLOSHALTUNG

Die von Resideo gelieferten Produkte tragen Warenzeichen und/oder Markennamen. Es wird keine Lizenz eingeräumt für eine Verwendung dieser Warenzeichen und/oder Markennamen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis seitens Resideo oder, bei von Resideo im Rahmen von Lizenzen eingesetzten Produkten, des Inhabers des Warenzeichens. Der Käufer darf in keiner Weise Namen, Markennamen oder Warenzeichen von Resideo einschließlich des Namens „Resideo“ verwenden. Nach Aufforderung durch Resideo hat der Käufer jegliche Verwendung von Namen, Markennamen oder Warenzeichen von Resideo sofort einzustellen. Resideo behält sich das Eigentum vor an allen mit den Angeboten und mit individuellen Anpassungen des Käufers solcher Angebote verbundenen Werkzeugausstattungen, Designs, Zeichnungen und Spezifikationen. In der Verwendung oder dem Vertrieb solcher Angebote oder individuell angepasster Angebote ist Resideo nicht beschränkt. Resideo wird jegliche Klagen gegen den Käufer aufgrund tatsächlicher oder mutmaßlicher Verletzungen eines gültigen US-Patents oder -Urheberrechts abwehren, soweit diese auf den von Resideo gelieferten Angeboten beruhen, und wird den Käufer von den Folgen eines aufgrund einer solchen Klage gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Urteils schadlos halten, wenn der Käufer Resideo zum Zeitpunkt seines Kenntniserhalts von dem Drittanpruch schriftlich über diesen unterrichtet und Resideo die alleinige Zuständigkeit für dessen Abwehr und Regelung überlässt und dafür notwendige Informationen und Unterstützung bereitstellt. Resideo haftet nicht für Vergleiche oder Einigungen, die ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung erfolgen. Resideo übernimmt keine Verpflichtungen und haftet nicht für: (a) nach den Designs, Zeichnungen oder Fertigungsvorgaben des Käufers gelieferte Angebote, (b) zu anderen als ihren üblichen Zwecken eingesetzte Angebote, (c) Klagen wegen Rechtsverletzungen aufgrund der Kombination von hiernach gelieferten Angeboten mit Artikeln, die nicht von Resideo bereitgestellt wurden, (d) den Einsatz einer anderen als der letzten von Resideo freigegebenen Version von Softwareprodukten oder (e) nicht von Resideo durchgeführte Modifizierungen des Angebots. Ferner haftet Resideo aufgrund der hiernach ausschließlichen Kontrolle Resideos über die Beilegung von Rechtsverletzungsansprüchen in keinem Fall für Anwaltshonorare oder -kosten des Käufers. Der Käufer erklärt sich zur Schadloshaltung und Verteidigung von Resideo in demselben Umfang und unter denselben Einschränkungen bereit, die nach dieser Ziffer 10 für die Verpflichtungen Resideos gegenüber dem Käufer gelten, in Bezug auf eventuelle Klagen gegen Resideo auf der Grundlage eines Anspruchs wegen Rechtsverletzung aus (a), (b), (c), (d) oder (e) des vorstehenden Absatzes. Wird ein Anspruch geltend gemacht oder besteht nach Ansicht von Resideo die Wahrscheinlichkeit eines Anspruches, so kann Resideo nach seiner Wahl und auf seine Kosten (i) für den Käufer das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Angebote besorgen, (ii) die Angebote in einer Weise austauschen oder modifizieren, durch die sie nicht mehr rechtsverletzend sind, oder (iii) die Rückgabe der Angebote hinnehmen

resideo

oder die Lizenz des Käufers zur Nutzung der rechtsverletzenden Angebote beenden und dem Käufer eine Gutschrift über den Kaufpreis bzw. die Lizenzgebühr einräumen, die für diese Angebote gezahlt wurde, abzüglich eines angemessenen Abschlags für deren Gebrauch, Beschädigung oder Veralterung. Weiterhin kann Resideo den Versand oder das Angebot rechtsverletzender Angebote einstellen, ohne sich dadurch einer Verletzung dieses Vertrages schuldig zu machen. Jegliche Haftung von Resideo nach dieser Ziffer 10 unterliegt dem Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffer 11 „Haftungsbegrenzung“ dieser Bestellung. Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 legen die ausschließlichen Ersatzansprüche, die umfassende Haftung und die ausschließlichen Rechtsmittel der Parteien im Hinblick auf Rechtsverletzungen fest. Jegliche anderweitigen ausdrücklichen, impliziten oder gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungen für die Verletzung von Immaterialgüterrechten werden hiermit ausgeschlossen.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG Die Bestimmungen der vorausgegangenen Ziffer 9 (Gewährleistung) und Ziffer 10 (Eigentum an Immaterialgüterrechten und Schadenshaftung) beschreiben die ausschließliche Verpflichtung Resideos und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Käufers bei Mängeln an den hiernach verkauften oder lizenzierten Angeboten. (a) Resideo haftet ausschließlich für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, wenn diese aufgrund einer Verletzung von Pflichten entsteht, die für die Vertragserfüllung wesentlich sind und auf deren Erfüllung sich der Käufer verlässt und zu verlassen berechtigt ist. In einem solchen Fall ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Resideo haftet in keinem Fall für (i) indirekte, Neben- oder Folgeschäden, (ii) jegliche Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen, (iii) entgangene Gewinne, (iv) entgangene Erlöse, (v) entgangene Nutzung von Sachwerten oder Kapital, (vi) entgangene erwartete Einsparungen oder (vii) Datenverluste. Resideo haftet nicht für Verluste oder Schäden in Fällen, in denen eine solche Haftung aus der Tatsache entsteht, dass Resideo tatsächlich oder auf andere Weise Kenntnis von der Möglichkeit eines solchen Verlustes oder Schadens hatte. (b) In allen unter Ziffer 11(a) erwähnten Fällen ist die Haftung Resideos in Bezug auf Bestellungen, für Ereignisse der Cybersicherheit (einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten) oder auf Grundlage anderer Sachverhalte im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen in jedem Fall auf die Höhe des vertraglichen Preises für die bestimmten anspruchsauslösenden Artikel begrenzt. Der Käufer wird keinen Schadenersatz für Verletzungen der Vertraulichkeit anstreben, die sich auch aus einem Verstoß gegen geltende Datenschutzbestimmungen ergeben. (c) Resideo haftet in Übereinstimmung mit geltendem Recht (i) nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, (iii) im Fall von Mängeln, für die eine Beschaffenheitsgarantie gewährt wurde, (iv) bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und (v) im Fall von grober Fahrlässigkeit oder böswilliger Absicht. (d) In allen anderen Fällen ist die Haftung Resideos ausgeschlossen, unabhängig von der Rechtsgrundlage.

(e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Fall von Schadenersatzansprüchen, die der Käufer ggf. gegen einen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter Resideo geltend macht. (f) Der Käufer hält Resideo schadlos gegen alle Ansprüche, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben, die Resideo daraus entstehen, dass Ansprüche Dritter gegen Resideo aus der Kombination oder Nutzung von Angeboten mit nicht kompatiblen Nebenprodukten, die mit den Angeboten verbunden werden können oder daraus, dass der Käufer eine Softwareversion verwendet, die nicht die aktuelle, von Resideo verfügbar gemachte Version ist oder dass der Käufer erforderliche oder empfohlene Updates oder Patches in der Netzwerkumgebung der Angebote nicht einsetzt oder aus anderen Gründen, für die Resideo nicht unter diesen Allgemeinen Bedingungen gegenüber dem Käufer haftet, geltend gemacht werden. (g) Abgesehen insoweit als gesetzliche Vorschriften dies unbedingt erfordern, erkennt der Käufer an, dass Resideo keine Verpflichtung zur Bereitstellung jeglicher Form von Cybersicherheit oder Datenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waren, Software oder Netzwerkumgebung hat. Resideo kann sich für die Bereitstellung Internet-gestützter Services zu den Waren entschließen und kann diese Services jederzeit ändern oder beenden. Außer in dem Umfang, in dem gesetzliche Vorschriften dies unbedingt erfordern, hat Resideo keine Verpflichtung zur Bereitstellung jeglicher Form von Cybersicherheit oder Datenschutz im Zusammenhang mit derartigen Internet-gestützten Services.

12. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND NUTZUNGSRECHTE AN DATEN

Vertrauliche Informationen sind jegliche nichtöffentlichen Informationen einer Partei wie z.B. proprietäre Technologien, Geschäftsgeheimnisse, Knowhow,

Arbeitsweisen, Marketingdaten und Vertriebsprogramme, Marktstudien und -trends, Finanzdaten, Preispolitik, Resideo- und Käuferlisten, Einkaufspartner, Vertriebsstellenberichte und andere Informationen zu den Geschäften, Produkten, Einkäufen oder Verkäufen einer Partei oder ihrer Lieferanten oder Käufern. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass der Verkäufer die vertraulichen Informationen des Käufers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen nutzen darf, soweit diese sich auf die laufende oder angestrebte Geschäftsbeziehung beziehen, und diese Informationen an Personen weitergeben darf, welche sie zur Erfüllung solcher Verpflichtungen kennen müssen, vorausgesetzt diese Personen sind schriftlich an Geheimhaltungspflichten mindestens derselben Strenge wie in diesen Bedingungen enthalten gebunden. Resideo behält sich das Recht vor, jedwede Daten und Informationen, die durch bzw. über die Produkte gesammelt, erzeugt, verarbeitet oder übertragen werden, sowie sämtliche produktbezogenen Daten und Informationen die Resideo bezüglich des Betriebs oder der Performance der Produkte bereitgestellt oder übermittelt werden, in anonymisierter Form für jegliche geschäftlichen Zwecke einschließlich der Produkt-, Software oder Dienstleistungsentwicklung, zu Zwecken des Marketing oder der Vertriebsunterstützung oder für andere Analysen zu nutzen. In dem Umfang, in dem Resideo derartige produktbezogenen Informationen oder Daten nicht gehören oder Resideo dafür nicht lizenziert ist oder keine hinreichenden Nutzungsrechte daran genießt, räumt der Käufer Resideo und dessen verbundenen Unternehmen ein unbefristetes Recht zur Nutzung dieser Informationen und Daten und zur Erstellung abgeleiteter Werke daraus für alle rechtmäßigen Zwecke ein (bzw. besorgt Resideo und dessen verbundenen Unternehmen eine solche Rechteinräumung).

13. SOFTWARE Für in der Bestellung aufgeführte oder auf einem in der Bestellung aufgeführten Produkt installierte Software gelten die folgenden Bedingungen, soweit die Parteien keinen separaten Softwarelizenzvertrag dazu schließen oder ein solcher in der Software enthalten ist. Software wird hiermit lizenziert und nicht veräußert. Unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Käufer räumt Resideo dem Käufer eine persönliche, begrenzte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung des Objektcodes der Software ausschließlich für die internen Zwecke des Käufers ein. Die Lizenz ist auf die in der Bestellung des Käufers angegebenen Angebote und/oder Standorte beschränkt. Resideo bleibt in jeder Hinsicht Eigentümer einer im Rahmen dieser Bedingungen gelieferten Software, die in ihrer Gesamtheit vertrauliche und geschützte Informationen beinhaltet. Dieses Eigentum schließt insbesondere auch alle Rechte an Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Geschäftsgeheimnissen ein. Der Käufer darf keinen Versuch einer Veräußerung, Übertragung, Unterlizenzierung, Dekompilierung, Disassemblierung oder Weiterverteilung der Software unternehmen und darf die Software auch nicht kopieren, offenlegen, weitergeben oder anderen gegenüber anzeigen oder anderweitig verfügbar machen (soweit dies nicht von Resideo schriftlich genehmigt wird) oder eine unberechtigte Nutzung der Software erlauben. Wird die Software mit einem auf der Vorderseite dieses Dokuments aufgeführten Produkt geliefert, dann darf der Käufer seine Lizenz an der Software nur in Verbindung mit dem Verkauf des Produktes, auf dem die Software installiert ist, an einen Dritten übertragen. Resideo kann diese Lizenz kündigen, wenn der Käufer gegen diese Allgemeinen Bedingungen verstößt. Von dem Käufer kann vor Auslieferung von Angeboten der Abschluss eines Lizenzvertrages oder Nachtrags mit Resideo verlangt werden.

14. HAFTUNGSFREISTELLUNG Der Käufer stellt Resideo, dessen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Handlungsgehilfen frei und schadlos von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich Anwalts honorare), die hervorgerufen werden oder das Ergebnis sind von (i) dem tatsächlich erfolgten oder drohenden Verstoß des Käufers gegen diese Allgemeinen Bedingungen, (ii) dem schuldhaften Verhalten des Käufers bei seiner Erfüllung dieser Bedingungen, (iii) der Anwendung der Angebote und (iv) durch den Käufer vorgenommenen anderweitigen Installationen oder Veränderungen an den Angeboten als den von Resideo ausdrücklich schriftlich erlaubten.

15. VERMISCHEN VON STEUERELEMENTEN Einige der Sensoren und Steuerelemente von Resideo sind speziell darauf ausgelegt, miteinander zu arbeiten. Es kann daher in einigen Fällen unbefriedigend und/oder gefährlich sein, Steuerelemente und/oder Sensoren unterschiedlicher Hersteller in derselben Installation miteinander zu vermischen. Werden die Steuerelemente von Resideo zusammen mit Produkten anderer Hersteller in einer von Resideo

resideo

nicht empfohlenen Weise eingesetzt, so lehnt Resideo hiermit jegliche Zusicherung eines zufriedenstellenden Betriebs ab und übernimmt keine Verantwortung für die Wartung solcher gemischten Installationen.

16. RECHTSWAHL Für diese Allgemeinen Bedingungen gilt das Recht des Landes, in dem Resideo eingetragen ist, ohne Berücksichtigung etwaiger Kollisionsnormen. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte dieses Landes. Die Parteien verzichten auf das Recht, eine Schwurgerichtsverhandlung zu verlangen.

17. ABTRETUNG Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Resideo abtreten. Jede ohne Zustimmung erfolgte vorgebliche Abtretung ist nach Wahl Resideos nichtig. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung sind alle Rechte und Pflichten des Käufers für seine sämtlichen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend.

18. ABBEDINGUNG Das Versäumnis Resideos, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu einem Zeitpunkt oder für einen Zeitraum geltend zu machen, ist nicht als Abbedingung einer solchen Bestimmung oder des Rechtes von Resideo aufzufassen, jegliche Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

19. ÄNDERUNGEN Diese Allgemeinen Bedingungen und alle auf ihrer Grundlage erfolgten Bestellungen können nur durch schriftliche Vereinbarung seitens Resideo ersetzt oder verändert werden.

20. EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN Der Käufer trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen und Verordnungen. Der Käufer wird auf seine alleinigen Kosten alle Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiederausfuhr genehmigungen Konzessionen für gelieferte Waren, Überweisungen, Dienstleistungen und technische Daten beschaffen und die Nachweise der Einhaltung solcher gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen aufbewahren. Der Käufer ist für die Nichteinhaltung geltender Ausfuhrbestimmungen durch seinen Spediteur verantwortlich. Die Parteien werden alle geltenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen staatlicher Stellen eines Landes mit ordentlicher Zuständigkeit beachten. Dies schließt insbesondere jene Rechtsvorschriften der USA oder anderer Länder ein, welche die Einfuhr oder Ausfuhr der Waren regeln. Von Resideo im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Waren und Dienstleistungen werden unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen des Landes hergestellt und bereitgestellt, in dem Resideo eingetragen ist. Der Käufer bestätigt, dass er für die ordnungsmäßige Installation und Nutzung aller Waren gemäß den Rechtsvorschriften und Verordnungen des Eintragungslandes von Resideo Sorge tragen wird. Die Parteien werden ihre jeweiligen Pflichten nach den geltenden Datenschutzvorschriften erfüllen. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird keine Partei personenbezogene Daten für die andere Partei als deren Auftragsverarbeiter verarbeiten. Käufer und Resideo werden ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) entsprechend der Umsetzung dieser Richtlinie in einem auf die Waren anwendbaren Rechtsgebiet in Bezug auf die Finanzierung und Organisation der Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte nachkommen.

21. VERHÄLTNIS DER PARTEIEN UNTEREINANDER Die Parteien bestätigen, dass sie voneinander unabhängige Vertragspartner sind und dass mit dieser Bestellung keine andere Rechtsbeziehung beabsichtigt ist, auch keine Personengesellschaft, kein Joint Venture, kein Beschäftigungsverhältnis, Franchise, oder ein Verhältnis zwischen Dienstherrn und Bedienstetem oder zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für rechtlich unzulässig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so soll diese Bestimmung als gestrichen gelten und alle übrigen Bestimmungen bleiben weiter für Resideo und den Käufer gültig und bindend.

23. FORTBESTAND Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, die ihrer Natur nach über die Laufzeit dieser Bestellung hinaus gelten sollen, behalten ihre Wirksamkeit nach der Beendigung dieser Bestellung.

24. ERKLÄRUNGEN Alle von den Parteien zu dieser Bestellung und/oder zu diesen Allgemeinen Bedingungen abzugebenden Erklärungen müssen schriftlich an den bevollmächtigten Vertreter der Partei an die in der Bestellung des Käufers angegebene Anschrift erfolgen. Erklärungen im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten als abgegeben, wenn sie (a) per Boten zugestellt wurden, (ii) einen Geschäftstag nach Übergabe an einen kommerziellen Übernachtskurier zur Zustellung am Folgetag oder (iii) zwei

Kalendertage nach Absendung per vorab frankierter eingeschriebener Post gegen Rückschein.

25. RETOUREN Angebote dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Autorisierungsnummer und Genehmigung seitens Resideo an Resideo zurückgesandt werden. Um eine solche Autorisierungsnummer und Genehmigung zu erhalten, muss der Käufer einen schriftlichen Antrag an den Resideo-Kundenbetreuer vor Ort stellen. Der Käufer hat die Hergabe der Autorisierungsnummer und Genehmigung schriftlich beim Resideo-Kundenbetreuer vor Ort zu beantragen.

1. Januar 2021